

1.3 Für jede Woche übernehmen in jeder Klasse zwei Ordner die folgenden Aufgaben: Reinigen der Tafel (nach jeder Stunde) sowie die Verantwortung für Sauberkeit in den Räumen.

1.4 Nach der letzten Stunde werden die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Zimmer abgeschlossen. Mittwochs und freitags wird aufgestuhlt.

2. Verhalten im Schulbereich

Jeder kann dazu beitragen, dass Gewaltanwendungen, in welcher Form auch immer, vermieden werden. Konflikte können in gegenseitiger Achtung voneinander ausgetragen und gelöst werden.

2.1 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Schulgemeinde, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und für die Sauberkeit im Schulbereich zu sorgen. Dies gilt im besonderen Maße für die Toiletten.

2.2 Während der Schulzeit, vormittags und nachmittags, darf der Schulbereich von Schülern bis einschließlich Klasse 10 ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen werden.

2.3 Während der Unterrichtszeit muss sich jeder Schüler im Schulbereich so verhalten, dass der Unterrichts-ablauf in den Klassen- und Fachräumen nicht gestört wird. Handys und alle Arten von Unterhaltungselektronik müssen auf dem ganzen Schulgelände ausgeschaltet und in der Schultasche bleiben. Nur in der Zeit von 12:40 – 13:00 Uhr dürfen Handys für kommunikative Zwecke genutzt werden, und zwar im Bereich unter den Arkaden vor dem Ausgang zum hinteren Schulhof im Untergeschoss Süd. Das Tragen von Handys am Körper während Klausuren, Klassenarbeiten und Tests gilt als Täuschungsversuch. Wir bitten, dass im Schulhaus, insbesondere in den Pausen, auf größtmögliche Ruhe geachtet wird.

2.4 Aus Sicherheitsgründen darf man nicht

- auf den Gängen und in den Zimmern z. B. Ball spielen, Rollerfahren, Skateboard fahren, herumtoben usw.;
- auf den Fensterbänken sitzen und sich aus den Fenstern lehnen;
- im Schulhof mit dem Moped oder Fahrrad herumfahren;
- mit Kastanien und Schneebällen werfen;
- gefährliche Gegenstände mit in die Schule bringen.

2.5 Es ist verboten, Alkohol und andere Rauschmittel auf das Schulgelände mitzubringen oder dort zu konsumieren.

2.6 Die Schule ist rauchfreie Zone, d. h. auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus ist das Rauchen verboten. An die volljährigen Schüler ergeht der Appell, aus Rücksicht auf die jüngeren Schüler im schulnahen Außenbereich nicht zu rauchen.

2.7 Der Hausverwalter hat gegenüber Schülern das Recht, ihnen Weisung zu erteilen, wenn ihr Verhalten oder ihr Aufenthaltsort in der Schule gegen diese Regeln verstößt. Auf Verlangen müssen sie ihm Namen und Klasse angeben.

2.8 Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie in angemessener Kleidung zum Unterricht kommen.

2.9 Das Essen und Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

2.10 Der Aufenthalt auf der Dachterrasse des Gebäudes Lutherstraße (Neubau) ist grundsätzlich nur für Lehrer und Schüler der Oberstufe (Kurstufe 1 und 2) erlaubt. Schüler der Klassen 5 bis 10 haben keinen Zutritt. Die abgrenzenden Gitter auf der Dachterrasse dürfen keinesfalls überstiegen werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

3. Pausenordnung

3.1 Sie gehen bei schönem Wetter auf den hinteren Schulhof (Schultaschen müssen bei Raumwechsel mit auf den Pausenhof genommen werden). Der Besuch der Mensa und der Toiletten im EG des Lu ist gestattet.

3.2 Nur die Kursstufe darf sich zusätzlich auf dem vorderen Schulhof aufhalten

3.3 Der Aufenthalt im Bereich der Neuen Turnhalle und in allen Umkleiden ist nicht gestattet.

3.4 Bei kontinuierlichem Regen ist zusätzlich der Aufenthalt im UG und im EG, aber nicht im Bereich der neuen Turnhalle gestattet.

3.5 Bis inkl. Kl. 10 darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

3.6 Ein Pausenverkauf findet draußen unter dem überdachten Bereich statt.

3.7 In der Mittagspause halten sich die Schüler*innen im Untergeschoss, dem Aufenthaltsraum, in der Mensa oder auf den Pausenhöfen auf.

3.8 Die Kursstufenschüler*innen dürfen sich zusätzlich in den Nischen des Lu und im Leseflur aufhalten.

3.9 Der Aufenthalt in den Klassenzimmern bzw. auf dem Flur vor einem Klassenzimmer ist nur gestattet, wenn die Schüler*innen zu dieser Zeit an einer AG oder dem Lerntreff (Raum 111 Mo-Do) teilnehmen oder eine Nachhilfestunde (Räume 112+113 Mo-Do, Raum 113 Fr) haben bzw. kurz vor Unterrichtsbeginn.

3.10 Ab 13:55 Uhr ist der Aufenthalt im gesamten Schulhaus wieder gestattet.

3.11 Freitags findet ab 13:30 Uhr der zentrale Nachschreib- und Nachsitztermin in den Räumen 111 und 112 statt. Ab 13:20 Uhr ist der Aufenthalt vor diesen Räumen gestattet.

4. Entschuldigungen, Beurlaubungen, Befreiung

4.1 Jeder Schüler hat den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.

4.2 Bei Krankheit muss in den Klassen 5-10 dem Klassenlehrer, in der Kursstufe 1 und 2 dem Tutor, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung telefonisch, elektronisch oder schriftlich die Entschuldigung vorliegen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Benachrichtigung muss die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachgereicht werden.

4.3 Schüler der Oberstufe (Kurstufe 1 und 2) durchlaufen anschließend das entsprechende Entschuldigungs-verfahren.

- 4.4 Bei längerer Krankheitsdauer (mehr als zehn Tage) oder bei auffällig häufigen Erkrankungen kann der Klassenlehrer, Tutor oder Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen ein ärztliches Attest verlangen.
- 4.5 Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anträge müssen rechtzeitig vorher durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden
- 4.6 (z. B. für Arztbesuche). Das Recht der Beurlaubung
- für einzelne Stunden liegt beim jeweiligen Fachlehrer.
- für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage liegt beim Klassenlehrer (Tutor).
Bei Beurlaubungen vor und nach den Ferien und in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag.
- 4.7 Werden durch die Beurlaubung Klassenarbeiten (Klausuren) versäumt, müssen die Schüler die Fachlehrer rechtzeitig vorher informieren.
- 4.8 Eine Befreiung vom Sportunterricht wird – aufgrund eines schriftlichen Antrags, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – von der Schulleitung verfügt.
Sie wird in der Regel für höchstens ein Schuljahr gewährt und muss dann neu beantragt werden.
- 4.9 Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nach den geltenden Bestimmungen nur über die Schulleitung aufgrund eines schriftlichen Antrags jeweils zu Beginn eines Schuljahrs bzw. Schulhalbjahrs erfolgen.

5. Pädagogische Maßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Pädagogische Maßnahmen bzw. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung unserer Regeln und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Sie können in entsprechenden Fällen gemäß § 90 Schulgesetz angewendet werden.
- 5.2 Bei Verstößen gegen die Regeln für unser Miteinander können Schüler zu Arbeiten im Schulbereich verpflichtet werden.
- 5.3 Fühlt sich ein Schüler durch die gegen ihn ausgesprochenen pädagogischen Maßnahmen ungerecht behandelt, soll er zunächst den Fachlehrer und dann den Klassenlehrer (Tutor) um eine Aussprache bitten. Außerdem hat der Schüler das Recht, die Vermittlung eines Verbindungslehrers in Anspruch zu nehmen sowie den Sachverhalt der Schulleitung vorzutragen. Die Schulleitung informiert den betroffenen Fachlehrer und den Klassenlehrer bzw. Tutor.

6. Weitere Hinweise

- 6.1 Bei Unfällen während der Unterrichtszeit, bei anderen Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg sind der betreffende Fachlehrer und die Sekretärinnen umgehend zu verständigen, da Unfallmeldungen sofort an die gesetzliche Versicherung weitergeleitet werden müssen.
- 6.2 Das Verhalten bei Feueralarm wird durch eine in allen Räumen ausgehängte Ordnung geregelt.

6.3 Das Schulhaus wird um 7:10 Uhr geöffnet und 15 Min. nach Ende des Nachmittagsunterrichts abgeschlossen. Der Aufenthaltsraum ist ab 6:45 Uhr geöffnet.

6.4 Fundstücke sind beim Hausverwalter abzugeben.

Diese Regeln für unser Miteinander treten am 1. Februar 2005 in Kraft.

Diese aktualisierte Fassung tritt am 09.09.2024 in Kraft.



Regeln für unser Miteinander am Mörrike-Gymnasium

Unsere Schule ist ein Ort des Lehrens und Lernens. Schulisches Leben erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ernsthaftem Bemühen, gegenseitiger Rücksichtnahme, Offenheit, Höflichkeit, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch (Selbst-) Disziplin.

Schüler und Lehrer verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander, wobei auch dem Leitbild unserer Schule besondere Bedeutung zukommt.

Da in unserer Schule mehrere hundert Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärinnen und Hausverwalter arbeiten, wurden die folgenden Regeln für unser Miteinander am Mörrike-Gymnasium aufgestellt.

Diese Regeln werden mit den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Klassen besprochen und mit konkreten Beispielen belegt.

U 1. Unterrichtsbeginn und Ordnung in den Räumen

- 1.1 Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Schüler mit dem Läuten im Klassenzimmer sind und das für die betreffende Stunde notwendige Arbeitsmaterial bereitlegen.
- 1.2 Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, wird dies von einem Schüler im Sekretariat gemeldet.